

Angebote der ambulanten Pflegedienste im Rahmen des Entlastungsbetrages

- Kurzfassung des Marktchecks -

1. Inhalt des Marktchecks

Ziel des Marktchecks war es, zu überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen zugelassene ambulante Pflegedienste erstattungsfähige Leistungen nach § 45b Abs. 1 Nr. 3 SGB XI anbieten, also Leistungen, die mit dem Entlastungsbetrag finanziert werden können.



Hintergrund des Marktchecks: Die Pflegestärkungsgesetze

Seit 1. Januar 2015 können alle anerkannt Pflegebedürftigen, die zuhause gepflegt werden, für zusätzliche Hilfeleistungen den sogenannten Entlastungsbetrag beanspruchen. Dieser liegt bei 125 € im Monat und darf nur zweckgebunden für Betreuungs- und Entlastungsleistungen, wie z.B. Wohnungsreinigung, Begleitung zu Spaziergängen oder gemeinsames Kochen, eingesetzt werden. Während Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 auch Hilfen bei der Körperpflege mit dem Entlastungsbetrag finanzieren können, sind diese Leistungen in den Pflegegraden 2 bis 5 nicht erstattungsfähig, denn sie können hier durch den Anspruch auf Pflegesachleistungen gedeckt werden. Welche Leistungen genau zuwendungsfähig sind, ist gesetzlich definiert.

Anders als das Pflegegeld wird der Entlastungsbetrag nicht pauschal ausgezahlt. Vielmehr erstattet die Pflegekasse dem Pflegebedürftigen die nachgewiesenen Kosten des Dienstleisters. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass es sich bei dem Dienstleister um einen ambulanten Pflegedienst oder einen nach Landesrecht anerkannten Anbieter handelt. Hilfestellungen durch Angehörige oder Bekannte können grundsätzlich nicht über den Entlastungsbetrag finanziert werden.

Die verbreitetste Anbietergruppe für Entlastungsleistungen sind die ambulanten Pflegedienste. Sie standen daher im Fokus des Marktchecks.

2. Aufbau des Marktchecks

Der Marktcheck bestand aus zwei Teilchecks:

Teilcheck 1

Verdeckte Abfrage von schriftlichen Verträgen zur Nutzung des Entlastungsbetrages bei Pflegediensten und Überprüfung der eingesendeten Vertragsformulare durch die am Projekt beteiligten Verbraucherzentralen.

Teilcheck 2

Verdeckte, anonyme Befragung von 500 Pflegediensten durch das Marktforschungsinstitut IMIG.

Abgefragt wurde:

- ob das Angebot Verbrauchern überhaupt zur Verfügung steht,
- welche Leistungen zu welchen Kosten zur Verfügung gestellt werden,
- ob die Abtretung des Leistungsanspruchs die Regel oder die Ausnahme ist und
- ob ein schriftlicher Vertrag über die Leistungen nach § 45b SGB XI abgeschlossen wird.

Die Untersuchung fand von Oktober bis November 2017 statt.

verbraucherzentrale

Den vollständigen Marktcheckbericht finden Sie unter www.pflegevertraege.de

3. Ergebnisse des Marktchecks

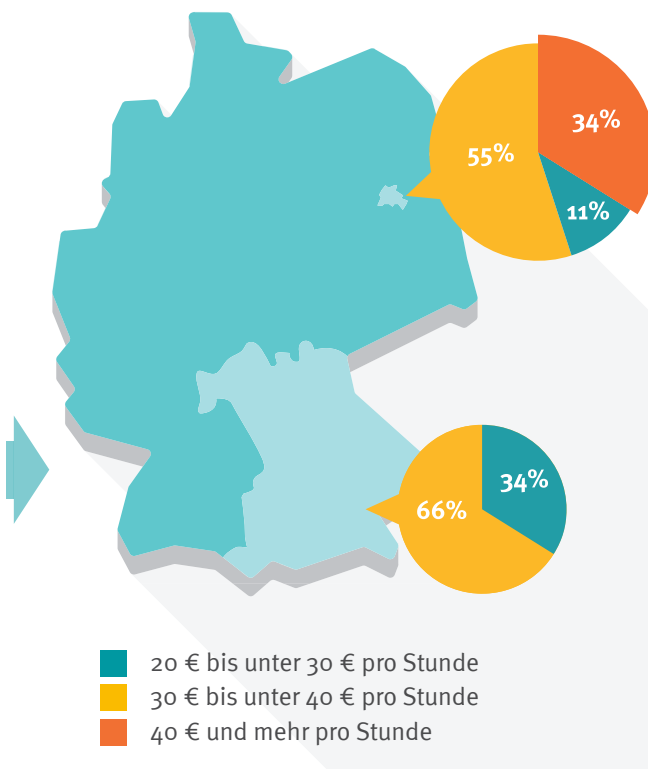
❖ 22% der bundesweit befragten Pflegedienste boten Pflegebedürftigen mit nur geringem Hilfebedarf keine Leistungen für den Entlastungsbetrag an.

❖ Über 60% der Pflegedienste, die Badreinigung und Begleitung beim Spazierengehen anboten, verlangten für diese Leistungen einen Stundensatz von 30 € und darüber. 9% verlangten sogar 40 € oder mehr. Die regionalen Unterschiede waren dabei sehr stark ausgeprägt:

So verlangten beispielsweise **34%** der befragten Berliner Leistungserbringer 40 € oder mehr während in Bayern kein Pflegedienst die Badreinigung zu einem so hohen Stundensatz anbot.

❖ Lediglich 56% aller befragten Pflegedienste boten Verbrauchern mit Pflegegrad 1 Hilfestellung bei der Körperpflege an, obwohl diese berechtigt sind, auch Körperpflegemaßnahmen über den Entlastungsbetrag einzukaufen.

❖ Grundsätzlich müssen Pflegebedürftige die Leistungen zunächst selbst bezahlen und können sich den ausgelegten Betrag später von der Kasse erstatten lassen. Die meisten Pflegedienste (85%) ließen sich den Anspruch auf den Entlastungsbetrag allerdings von ihren Kunden abtreten. Dieses Verfahren ist für Verbraucher bequemer, jedoch verliert man auch leichter den Überblick.



❖ Von den Pflegediensten, die die Leistungen anboten und ausdrücklich um Übersendung eines Vertragsformulars gebeten wurden, schickten nur 10% dieses auch zu.

Die Verbraucherzentralen fordern:

👍 Pflegebedürftige brauchen ein besser ausgebautes Netz von Leistungserbringern.

👍 Um Pflegebedürftige in diesem Markt vor zu hohen Kosten zu schützen, müssen eindeutige Preisobergrenzen festgelegt werden.

👍 Verbraucher brauchen gut informierte und gut ausgestattete Pflegedienste, um die Leistungen zu bekommen, die ihnen zustehen.

👍 Pflegebedürftige sollten gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf regelmäßige Informationen über bereits abgerechnete und noch bestehende Leistungsansprüche, beispielsweise in Form von Kontoauszügen, erhalten.

👍 Anbieter müssen verpflichtet werden, vor Vertragsabschluss verbindliche, schriftliche Informationen in verständlicher Form zur Verfügung zu stellen.

verbraucherzentrale